

**STADTRAT**

STADTHAUS  
Postfach 1000  
8201 SCHAFFHAUSEN  
TEL. 052 - 632 51 11  
FAX 052 - 632 52 53  
[www.stadt-schaffhausen.ch](http://www.stadt-schaffhausen.ch)

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 18. November 2014

**Teilrevision der Tarifverordnung für die Verrechnung von  
kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen (Tarifverordnung, RSS 450.11)  
sowie der Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen  
(Feuerwehrverordnung, RSS 450.1)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage für die Teilrevision der Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen (Tarifverordnung, RSS 450.11) sowie für die Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen (Feuerwehrverordnung; RSS 450.1).

**1. Einleitung und Übersicht**

Die Gemeinden im Kanton Schaffhausen, welche über eine Autodrehleiter für Personenrettungen verfügen, verrechneten bis vor kurzem ihre Einsätze nach unterschiedlichen Ansätzen. Dies führte zu Ungleichheiten und wurde insbesondere auch von den Krankenkassen, welche zur Kostenübernahme aufgefordert wurden, bemängelt. Diese ungleichen Verrechnungsansätze sollen deshalb vereinheitlicht werden. Anlässlich des Stützpunktrapportes 2013 wurden zwischen den betroffenen Feuerwehren Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Thayngen und Stein am Rhein mögliche Lösungen diskutiert und bezüglich Verrechnung von Einsätzen bei Personenrettungen ein einheitlicher Tarif vereinbart. Die Gemeinden Neuhausen am Rheinfall und Thayngen haben die vorgeschlagenen Lösungen bereits umgesetzt.

Ebenso soll in der Stadt Schaffhausen für durch Brandmelde-, Sprinkler- und Gasmeldeanlagen (sog. Gefahrenmeldeanlagen) ausgelöste Fehlalarme eine

neue Regelung für die Verrechnung von Einsätzen sowie für das Bereitstellen eines Picketts eingeführt werden. Grund dafür ist, dass die Stadt Schaffhausen der Schaffhauser Polizei für deren Bereitstellung eines Picketts aufgrund der Vorgaben des regierungsrätlichen Entlastungspaketes ESH 3 eine erhöhte Entschädigung leisten muss.

Zuletzt soll Art. 7 Abs. 1 der Feuerwehrverordnung bezüglich Dienstpflicht im Wortlaut geändert werden, da dieser in letzter Zeit zu mehreren Beschwerden an den Stadtrat geführt hat. Die neue Formulierung verankert die langjährige und von den Gerichten geschützte Praxis zur Frage des Beginns und des Endes der Feuerwehrpflicht.

## **2. Änderung von Ziff. 2.5 sowie 2.8 der Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen (RSS 450.11)**

### **2.1. Ausgangslage**

Das kantonale Brandschutzgesetz (BSG; SHR 550.100) gibt einerseits vor, dass Hilfeleistungen bei nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung nicht versicherten Ereignissen (Personenrettungen) nach Aufwand zu verrechnen sind. Bei solchen technischen Einsätzen oder Rettungen, trägt der Auftraggeber die Kosten (Art. 27 Abs. 1 und 2 BSG). Diesen Grundsatz wiederholt Art. 47 Abs. 4 lit. e der Feuerwehrverordnung (RSS 450.1).

Die Verrechnungsansätze für die genannten Hilfeleistungen werden vom Grossen Stadtrat in einer Tarifordnung geregelt (Art. 48 Feuerwehrverordnung). Da es vorliegend um eine Änderung dieser Tarifordnung (RSS 450.11) geht, liegt die Zuständigkeit beim Grossen Stadtrat.

Andererseits sieht Art. 27 Abs. 3 BSG vor, dass Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen vom Eigentümer und für Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Verursacher zu bezahlen sind.

### **2.2 Änderung von Ziff. 2.5 der Tarifverordnung**

Ziff. 2.5 Einsatzkosten soll wie folgt ergänzt werden (neue/geänderte Bestimmungen grau unterlegt):

#### **2.5 Einsatzkosten**

*Die verrechenbare Einsatzzeit für das Personal dauert von der Alarmierung bis zur Entlassung.*

<i>Einsatz der Feuerwehrleute/pro Person und Stunde</i>	<i>CHF 60.-</i>
<i>Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten/pro Person und Stunde</i>	<i>CHF 60.-</i>

*Zur Unterstützung der Rettungsdienste nach Art. 1 Abs. 2 lit. e werden für einen Einsatz folgende Pauschalen verrechnet:*

<i>Autodrehleiter</i>	<i>CHF 450.-</i>
-----------------------	------------------

### 2.2.1. Gründe für die Änderung

Eine Unterstützung für Rettungsdienste können nur diejenigen Feuerwehren leisten, welche über eine Autodrehleiter verfügen. Derzeit sind dies die Stadt Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfl, Thayngen und Stein am Rhein. Die Gemeinde Beringen sowie HOT (Hallau, Oberhallau und Trasadingen) besitzen zwar ebenfalls eine Autodrehleiter, leisten aber keine Einsätze für den Rettungsdienst, da die notwendigen Zusatzgeräte fehlen. Bis anhin haben die genannten vier Rettungsdienst leistenden Feuerwehren für diese Dienste unterschiedlich abgerechnet. Eine unterschiedliche Verrechnung innerhalb des Kantons ist aber schwer verständlich. Insbesondere die kostenübernehmenden Krankenkassen stören sich an dieser Ausgangslage. Ebenso können die unterschiedlichen Tarife dazu führen, dass ein Hilfsbedürftiger sich überlegt, welche Feuerwehr er aus Kostengründen beziehen möchte.

### 2.2.2. Regelung in anderen Gemeinden

Wie bereits erwähnt, möchten die Feuerwehren Neuhausen am Rheinfl, Thayngen und Stein am Rhein zusammen mit der Feuerwehr Schaffhausen ein aufeinander abgestimmte Regelung einführen (Fr. 450.- für Autodrehleiter und Fr. 250.- bzw. 200.- für den Einsatz einer Traghilfe). Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfl hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2013 die genannten Tarife bereits eingeführt.

Ziff. 5 Abs. 2 des Tarifs für die Verrechnung von Feuerwehr- sowie Öl- und Chemiewehr-Einsätzen (NRB 550.101) lautet wie folgt:

<sup>2</sup> Zur Unterstützung der Rettungsdienste werden für einen Einsatz Pauschalen verrechnet.

Autodrehleiter	Fr. 450.00
Traghilfe	Fr. 250.00

Ebenso hat die Gemeinde Thayngen mit Beschluss vom 26. November 2013 die einheitliche Gebührenerhebung bereits eingeführt.

Ziff. 2.2 der Tarifverordnung der Feuerwehr Thayngen:

#### **Fahrzeugkosten**

[...]

ADL Pauschal bei Personenbergung für den Rettungsdienst	CHF 450.00
--	------------

Ziff. 2.4:

#### **Personalkosten**

[...]

Einsatz der Feuerwehrleute bei Unterstützung Rettungsdienst für Bergungen von Personen pauschal pro Einsatz ohne ADL	CHF 200.00
--	------------

Stein am Rhein hat das Tarifreglement für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen (StR 550.101) revidiert und per 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt. Dessen Ziff. 2.5 sieht vor:

Art. 2.5 Hilfeleistungen

[...]

Rettungen und Bergungen mit technischer Hilfe Fr. 450.00

Traghilfe Fr. 200.00

### 2.2.3. Gebührenhöhe

Eine Gebühr hat stets das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zu beachten. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren, die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat.

Die Pauschalgebühr von Fr. 450.- orientiert sich an den bisherigen Verrechnungsansätzen gemäss Ziff. 1 Abs. 2 lit. e und Ziff. 2.2 ff. der Tarifordnung. Bis anhin kostet bereits der Einsatz einer Autodrehleiter Fr. 400.- für die erste Stunde. Der Einsatz der dafür notwendigen Feuerwehrpersonen ist dabei noch nicht berücksichtigt. Neu soll für einen Einsatz, welcher die Autodrehleiter erfordert, pauschal Fr. 450.- verrechnet werden, unabhängig von der Einsatzdauer. Muss zusätzlich eine Traghilfe in Form von Feuerwehrangehörigen angefordert werden (enge Treppenhäuser, schwergewichtige Personen), wird dafür pauschal Fr. 250.-- verrechnet. Es wird also neu weder nach Zeit noch nach personellem Aufwand abgerechnet. Die vorgesehene Regelung kommt unter dem Strich für den um Hilfe Rufenden günstiger und ist zudem transparenter. Die Feuerwehr verrechnet mit den vorgeschlagenen Pauschalgebühren nur jene Kosten, welche ihr bei einem Einsatz tatsächlich entstehen. Da dies im Einzelfall den Kostenpflichtigen sogar günstiger zu stehen kommt, ist sowohl das Kostendeckungs- als auch das Äquivalenzprinzip eingehalten.

Mehreinnahmen sind durch diese Massnahme nicht zu erwarten, da die Einsätze bereits heute zu annähernd demselben Tarif verrechnet werden.

### 2.3 Änderung von Ziff. 2.8 der Tarifverordnung

Ziff. 2.8 soll wie folgt abgeändert werden (neue/geänderte Bestimmungen grau unterlegt):

#### **2.8 Unechte Alarmer (Ausrücken ohne Einsatz)**

*Bei Auslösen eines Alarms bei einer Gefahrenmeldeanlage (Brandmelde-, Sprinkler- oder Gasmeldeanlage) mit Ausrücken des professionellen Feuerlöschpiketts ohne Einsatz betragen die Kosten CHF 640.- pauschal.*

*Bei Neuinstallationen einer Gefahrenmeldeanlage sind im ersten Betriebsjahr die ersten beiden Fehlalarme unentgeltlich.*

*Für das Bereitstellen und den Betrieb eines professionellen Löschkpiketts mit vier Angehörigen der Feuerwehr (AdF) wird eine jährliche Gebühr von CHF 300.00 pro Gefahrenmeldeanlage erhoben.*

### 2.3.1. Gründe für die Änderung

Bis anhin war der erste Fehlalarm pro Jahr unentgeltlich, unabhängig von der Anzahl Betriebsjahre. Der zweite unechte Alarm im Jahr wurde mit Fr. 400.-, jeder weitere im laufenden Jahr mit Fr. 800.- verrechnet.

Aufgrund einer Zunahme der Fehlalarme in den letzten Jahren sowie insbesondere aufgrund der erhöhten Kosten, welche der Kanton (SHPol) der Stadt Schaffhausen für das Bereitstellen ihres Polizeipiketts verrechnet, ist eine Anpassung der Ziff. 2.8 notwendig.

Die Feuerwehr Schaffhausen kann auf ein 4-Mann starkes Pikett, welches 365 Tage im Jahr 24 Stunden sofort einsatzbereit ist, zugreifen. Dieses Pikett ist aus drei Angehörigen der Schaffhauser Polizei sowie einem Einsatzleiter der Feuerwehr zusammengesetzt. Die Schaffhauser Polizei verrechnet der Stadt Schaffhausen für das zur Verfügung Stellen ihres Personals im Jahr 2014 (ESH3 Massnahme 68) einen Betrag von Fr. 530'000.-. Dabei gilt es anzumerken, dass dieser Betrag im Jahr 2013 noch bei Fr. 300'000.- sowie im Jahr 2012 bei Fr. 243'000.- lag. Die Abgeltung, welche die Stadt Schaffhausen an den Kanton zu leisten hat, erhöhte sich in den letzten Jahren also markant. Diese Mehrkosten kann die Stadt nicht ohne weiteres tragen. Indem insbesondere eine jährliche Gebühr für das Bereitstellen dieses notwendigen Piketts an die potentiellen Nutzer desselben weiterverrechnet werden kann, können diese Kosten zumindest teilweise auf den Verursacher überwält werden (Verursacherprinzip). Seitens des Kantons wurde denn in den Verhandlungen über die Erhöhung der Pikettabgeltung an die Schaffhauser Polizei explizit darauf verwiesen, dass die Stadt die Möglichkeit habe, diesen Aufwand den Nutzern in Rechnung zu stellen. Das zuständige Regierungsratsmitglied lehnte es ausdrücklich ab, eine kantonale Rechtsgrundlage zu schaffen, die es erlaubt hätte, die Kosten direkt von der Schaffhauser Polizei aus den Nutzern in Rechnung zu stellen.

Die Stadt Schaffhausen verfügt innerhalb des Kantons als einzige Gemeinde über ein solches Pikett. Dieses rückte im Jahr 2013 bei unechten Alarmen 124 Mal, bei echten Alarmen 37 Mal aus. Bereits daraus ist ersichtlich, dass der Einsatz bei unechten Alarmen einen grossen Teil der Einsätze dieses Piketts ausmacht. Vom Pikettdienst profitieren insbesondere Besitzer von Gefahrenmeldeanlagen (vorliegend gemeint: Brandmelde-, Sprinkler-, und Gaslöschanlagen), welche auf die Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei aufgeschaltet sind.

Dass die Feuerwehr Schaffhausen ein ständiges Pikett der Schaffhauser Polizei zur Verfügung stellt, ergibt sich insbesondere aus der Anzahl der vorhandenen Gefahrenmeldeanlagen auf städtischem Gebiet. In der Stadt ist die Dichte an Gefahrenmeldeanlagen insbesondere auch aufgrund der vorhandenen Industrie um ein Vielfaches höher als in den übrigen Gemeinden. Im Jahr 2013 musste das Polizeilöschpikett 161 Mal ausrücken, was für die Milizorganisation der Feuerwehr Schaffhausen ohne permanentes Pikett eine zu

grosse Belastung darstellen würde. Aus diesem Grund wurde das Löschpikett bereits früher von der Stadtpolizei Schaffhausen gestellt. Die diesbezüglich aktuelle Leistungsvereinbarung (Bereichsvereinbarung Wehrdienste) zwischen Kanton und Stadt wurde per 1.1.2001 abgeschlossen und letztmals per 12.8.2013 aktualisiert.

Die übrigen Gemeinden können zwar ihre Gefahrenmeldeanlagen ebenfalls auf der Einsatzzentrale der SHPol aufschalten lassen, bei einer Gefahrenmeldung rückt aber das Pikett nicht aus, sondern alarmiert die örtliche Feuerwehr. Aufgrund dessen soll die jährliche Aufschaltgebühr von Fr. 300.- nur für Besitzer von Gefahrenmeldeanlagen in der Stadt Schaffhausen verrechnet werden.

Von Seiten der Feuerwehr wurde selbstverständlich auch berechnet, ob das Bereitstellen eines eigenen Piketts mit Angehörigen der Feuerwehr für die Stadt Schaffhausen günstiger käme. Das permanente Bereitstellen von vier Angehörigen der Feuerwehr wäre aber derzeit kostenintensiver als die Nutzung des ohnehin vorhandenen Polizeipiketts. Im Rahmen der laufenden Verhandlungen über mögliche Zusammenarbeitsformen der Feuerwehren Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfluss werden jedoch aktuell Varianten für ein eigenes Löschpikett geprüft.

Die Angehörigen der Polizei verfügen im Übrigen über eine Ausbildung als Feuerwehrpersonal, weshalb sie dessen Funktion in einem Ersteinsatz problemlos wahrnehmen können. Ebenso wären die Kosten um ein Vielfaches höher, wenn kein Pikett zur Verfügung stehen würde und bei jedem Alarm 20 Personen der Feuerwehr aufgerufen werden müssten. Dies insbesondere aufgrund der hohen Anzahl an Fehlalarmen. Aufgrund dieser zahlreichen Fehlalarme bestünde ausserdem die Gefahr, dass Feuerwehrangehörige nicht mehr zuverlässig ausrücken würden. Das ohnehin bereit stehende Pikett hingegen rückt in jedem Fall und innert kürzester Zeit aus. Im Sinne der Sicherheit ist das Unterhalten eines Piketts also unerlässlich.

### 2.3.2. Regelung der Verrechnung von Fehlalarmen in anderen Gemeinden / Städten

#### Kanton Schaffhausen:

Ziff. 6 des Tarifs für die Verrechnung von Feuerwehr- sowie Öl- und Chemiewehr-Einsätzen der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss (NRB 550.101) lautet wie folgt:

- |  |            |
|--|------------|
| <sup>1</sup> Bei Brandmelde- oder Sprinkleranlagen mit Ausrücken der Feuerwehr ohne Einsatz betragen die Kosten                | Fr. 800.00 |
| <sup>2</sup> Bei Neuanlagen ab Inbetriebnahme, während längstens eines Jahres, betragen die Einsatzkosten für den 1. Fehlalarm | Fr. 500.00 |

Ziff. 2.7 der Tarifverordnung der Feuerwehr Thayngen lautet wie folgt:

#### **Fehlalarme**

Bei Neuaninstallationen von Brandmelde-, Sprinkler- und Gasmeldeanlagen sind im ersten Betriebsjahr die ersten beiden Fehlalarme unentgeltlich. Es werden verrechnet ab dem dritten Fehlalarm im ersten Betriebsjahr

CHF 500.00

für jeden Fehlalarm ab dem zweiten Betriebsjahr

CHF 800.00

Ziff. 2.8 des Tarifreglements Feuerwehr für Stein am Rhein lautet wie folgt:

#### **Fehlalarme**

<sup>1</sup> Einsätze infolge vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Fehlverhaltens, sowie Einsätze von Brandmeldeanlagen aus technischen Gründen oder nach Fehlmanipulation und unsachgemässer Handhabung sind nach Aufwand zu verrechnen.

<sup>2</sup> Der erste Alarm einer neuen Gefahrenmeldeanlage im Erstellungsjahr wird nicht verrechnet.

Erster Fehlalarm im laufenden Kalenderjahr Fr. 800.00

Jeder weitere Fehlalarm im Kalenderjahr Fr. 1'000.00

[...]

#### Weitere Städte

Luzern	1. Alarm pro Jahr	Fr. 300.00
	2. Alarm pro Jahr	Fr. 500.00
	Weitere	Fr. 800.00
Zürich	Verrechnet werden die effektiven Kosten, max.	Fr. 1'800.00
St. Gallen		Fr. 660.00
	Ab 5. Alarm/Jahr	Fr. 1'320.00
Kreuzlingen	Nach Aufwand, mindestens	Fr. 450.00

#### 2.3.3. Regelung von jährlichen Aufschaltgebühren in anderen Städten

Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, wird auch in anderen Städten und Kantonen ebenfalls ein jährlicher Pauschalbeitrag für aufgeschaltete Brandmelde-, Sprinkler- und Gaslöschanlagen erhoben.

Stadt	Jährliche Aufschaltgebühr	
Luzern	1. Kriterium	Fr. 650.00
	Jedes Weitere	Fr. 200.00
Zürich	Pro Kriterium	Fr. 300.00
St. Gallen	Pro Brandmeldeanlage	Fr. 800.00
Kreuzlingen	Ganzer Kanton TG	Fr. 300.00

#### 2.3.4. Höhe der Gebühr

Auch bei diesen Gebühren (Fr. 640.- bzw. Fr. 300.-) ist das Kostendeckungs- sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten.

Es ist vorgesehen, ausser bei den ersten beiden Fehlalarmen bei Neuinstallationen innerhalb eines Jahres für das Ausrücken des Picketts Fr. 640.- zu verrechnen. Dieser Betrag ergibt sich aus den Verrechnungsansätzen gemäss Ziff. 2.2 und 2.5 der Tarifverordnung (1 Pickettfahrzeug des Einsatzleiters à Fr. 100.-/h, 1 Tanklöschfahrzeug des Polizeilöschpicketts à Fr. 300.-/h sowie der Einsatz von 4 AdF à Fr. 60.-/h), ist so nachvollziehbar und erfolgt getreu dem Kostendeckungsprinzip. Es soll aber nicht mehr jeder erste Fehlalarm pro

Objekt und Jahr gratis sein, sondern es soll die Kostenlosigkeit auf neu installierte Anlagen begrenzt werden. Bei Neuinstallationen sind dafür die ersten beiden Fehlalarme unentgeltlich.

Die vorgesehene neu einzuführende jährliche Aufschaltgebühr im Umfang von Fr. 300.- ergibt sich - wie oben erläutert - insbesondere aufgrund der vom Kanton in Rechnung gestellten, deutlich kostenintensiveren Abgeltungspflicht für das Pikett der Schaffhauser Polizei. Die Höhe von Fr. 300.- ergibt sich aus der Abwälzung dieser Zusatzkosten auf die Anzahl der Eigentümer von Gefahrenmeldeanlagen. Immerhin hat der Kanton der Stadt vom Jahr 2012 zum Jahr 2013 eine über 100% höhere Entschädigung verrechnet. Er hat dabei auch ausgewiesen, dass die von der Stadt zu entrichtende Entschädigung den effektiven Aufwand der Schaffhauser Polizei Rechnung trägt und keine fiskalische Komponente enthält. Das Kostendeckungsprinzip wird damit auch bezüglich dieser Gebühr eingehalten.

Am Beispiel anderer Städte (vgl. oben Ziff. 2.3.2.) wird deutlich, dass die Beiträge von Fr. 640.- bzw. Fr. 300.- ohne weiteres einem Vergleich standhalten, sogar eher darunter liegen. Die Kosten für das Ausrücken bei Fehlalarmen werden für den Kostenträger eher günstiger, wird neu doch mit einem Pauschalbeitrag und nicht mit einem zeitabhängigen gerechnet. Die Aufschaltgebühr orientiert sich an anderen Städten, insbesondere deckt sie sich mit jenen im Kanton Thurgau. Beide Beträge stehen ohne weiteres in einem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand der Stadt, weshalb auch das Äquivalenzprinzip eingehalten ist.

Für die jährlichen Aufschaltgebühren von Fr. 300.- ergäbe sich eine jährlich wiederkehrende Mehreinnahme von ca. Fr. 72'000.-. Die Einnahmen aus Verrechnung von Einsatzkosten bei Ausrücken von Fehlalarmen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen belaufen sich erfahrungsgemäss auf einen Durchschnittswert von ca. Fr. 45'000.- pro Jahr.

### **3. Änderung von Art. 7 Abs. 1 der Feuerwehrverordnung (RSS 450.1)**

#### **3.1. Ausgangslage**

Der bestehende Art. 7 Abs. 1 der Feuerwehrverordnung beschreibt die Feuerwehropflicht wie folgt:

<sup>1</sup> Die Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Schaffhausen sind feuerwehropflichtig. Die Feuerwehropflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das 21. Altersjahr erreicht wird und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 45. Altersjahr erreicht wird.

Diese Formulierung hat in den Steuerjahren 2011-2012 Anlass zu drei Beschwerden an den Stadtrat gegeben. Die drei Beschwerden wurden je mit Entscheid vom 28. August 2013 vom Stadtrat abgewiesen. Eine Beschwerdeführerin hat die Beschwerde ans Bundesgericht weitergezogen, nachdem das Obergericht die stadträtliche Haltung gestützt hat. Mit Entscheid vom 14. August 2014 hat das Bundesgericht die Beschwerde zwar abgewiesen, gleichzeitig aber auch festgehalten, dass der allgemeine Sprachgebrauch das Ver-

ständnis der Altersgrenze gemäss der Beschwerdeführerin nahelegt. Da die Interpretation der Steuerverwaltung sowie des Obergerichtes aber nicht als willkürlich bezeichnet werden könne, sei die Beschwerde abzuweisen.

### 3.2. Missverständliche Formulierung des Art. 7 Abs. 1

Alle drei Beschwerdeführer haben die Schlussrechnung mit folgender Begründung angefochten:

Gemäss Art. 7 der Feuerwehrverordnung endet die Feuerwehrpflicht am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 45. Altersjahr erreicht wird. Das 45. Altersjahr wurde unzweifelhaft am xx.xx.xxxx erreicht, nämlich am 44. Geburtstag. Somit endet die Feuerwehrpflicht am xx.xx.xxxx. Der Wortlaut der Bestimmung ist derart klar, dass keine andere Interpretation möglich ist. Damit sei in der Steuerschlussrechnung der Feuerwehrpflichtersatz zu Unrecht in Rechnung gestellt worden.

Strittig war mithin das Wort bzw. die Bedeutung des Wortes "erreichen" im Zusammenhang mit Altersjahren. Unklar ist damit die Dauer bzw. der Anfang und das Ende der Feuerwehrdienstpflicht bzw. der Ersatzpflicht. Die Beschwerdeführer waren der Meinung, "erreichen" sei gleichbedeutend mit "ankommen", "gelangen" oder "hingelangen" zu verstehen. Damit sei das 21. bzw. das 45. Altersjahr einen Tag nach dem 20. bzw. 44. Geburtstag erreicht. Die Steuerverwaltung vertritt demgegenüber die Ansicht, die Formulierung sei mit "vollbringen", "bewältigen" oder "vollenden" gleichzusetzen. Nach dem Verständnis der Steuerverwaltung erreicht eine Person ein bestimmtes Altersjahr mit dessen Vollendung. Auch ein Blick in die Feuerschutzreglemente anderer Städte zeigt, dass einhellig auf die Vollendung der relevanten Altersjahre abgestellt wird und keineswegs auf den Beginn. Dennoch ergibt der Wortlaut offensichtlich gewisse Unklarheiten, was auch der Weiterzug ans Bundesgericht zeigt. Das Bundesgericht hat im Urteil vom 14. Oktober 2014 zwar festgehalten, die Interpretation der Steuerverwaltung sowie des Obergerichtes sei nicht willkürlich und hat dementsprechend den Entscheid der Städtischen Steuerverwaltung geschützt. Gleichzeitig hat das Bundesgericht jedoch ausgeführt, der allgemeine Sprachgebrauch lege aber das Verständnis der Altersgrenze gemäss der Beschwerdeführerin nahe. Aufgrund dessen, sowie um künftige derartige Beschwerde zu vermeiden, ist Art. 7 Abs. 1 wie folgt zu präzisieren:

<sup>1</sup> Die Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Schaffhausen sind feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die pflichtige Person das 21. Altersjahr vollendet und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die pflichtige Person das 45. Altersjahr vollendet.

### 3.3. Zuständigkeit

Zuständig für die Änderung der der Tarifverordnung und der Feuerwehrverordnung ist gestützt auf Art. 25 lit. b Stadtverfassung, Art. 2 Abs. 2 lit. g des Gemeindegesetzes sowie gestützt auf die Brandschutzgesetzgebung der Grosse Stadtrat. Die Änderungen unterstehen wie alle Verordnungsänderungen dem fakultativen Referendum.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

**Anträge:**

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 18. November 2014 betreffend Teilrevision der Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen (Tarifverordnung; RSS 450.11) sowie der Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen (Feuerwehrverordnung; RSS 450.1).
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt folgende Anpassung der Ziff. 2.5 und 2.8 der Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen (neue/geänderte Bestimmungen grau unterlegt):

**2.5 Einsatzkosten**

*Die verrechenbare Einsatzzeit für das Personal dauert von der Alarmierung bis zur Entlassung.*

Einsatz der Feuerwehrleute/pro Person und Stunde	CHF 60.-
Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten/pro Person und Stunde	CHF 60.-

Zur Unterstützung der Rettungsdienste nach Art. 1 Abs. 2 lit. e werden für einen Einsatz folgende Pauschalen verrechnet:

Autodrehleiter	CHF 450.-
Traghilfe	CHF 250.-

**2.8 Unechte Alarmer (Ausrücken ohne Einsatz)**

*Bei Auslösen eines Alarms bei einer Gefahrenmeldeanlage (Brandmelde-, Sprinkler- oder Gasmeldeanlage) mit Ausrücken des professionellen Feuerlöschpiketts ohne Einsatz betragen die Kosten CHF 640.- pauschal.*

*Bei Neuinstallationen einer Gefahrenmeldeanlage sind im ersten Betriebsjahr die ersten beiden Fehlalarme unentgeltlich.*

*Für das Bereitstellen und den Betrieb eines professionellen Löschpiketts mit vier Angehörigen der Feuerwehr (AdF) wird eine jährliche Gebühr von CHF 300.00 pro Gefahrenmeldeanlage erhoben.*

3. Art. 7 Abs. 1 der Feuerwehrverordnung der Stadt Schaffhausen wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Die Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Schaffhausen sind feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die pflichtige Person das 21. Altersjahr vollendet und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die pflichtige Person das 45. Altersjahr vollendet.

4. Die Änderungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2015 in Kraft.
5. Ziff. 2 und 3 dieses Beschlusses unterstehen nach Art. 11 in Verb. mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES



Thomas Feurer  
Stadtpräsident



Christian Schneider  
Stadtschreiber